

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Justiz nicht stets zu Diensten

In einem dritten Urteil – diesmal der II. Zivilabteilung – hat das Bundesgericht schliesslich einmal umgekehrt, nämlich gegen zwecklos weites Entgegenkommen eines kantonalen Gerichtes, bestimmt, dass das aussereheliche Kind einer minderjährigen, bei ihren Eltern im Ausland wohnhaften Schweizerin dann, wenn Mutter und Kind zur Zeit der Geburt weder in der Schweiz wohnhaft waren noch sich daselbst aufhielten noch sonstwie ausserhalb des Bürgerrechts eine bestimmte örtliche Bindung zur Schweiz hatten, entgegen einem Waadtländer Kantonsgerichtsurteil und bei alleiniger Anwendbarkeit schweizerischen Rechts auf das gestellte Problem nicht berechtigt ist, in der Schweiz Vaterschaftsklage zu erheben, sofern die Vaterschaftsklage nicht auf Standesfolge lautet und der im Auslande wohnhafte Beklagte nicht Schweizer ist. Der Umstand, dass die Vormundschaftsbehörde des schweizerischen Heimatortes des Kindes diesem einen Beistand ernannt hat, begründet mangels jeglicher Anwesenheitsbeziehung keinen schweizerischen Gerichtsstand. Alle Beteiligten wohnen in Frankreich, das daher den natürlichen Gerichtsstand bildet und unter diesen Umständen ein schweizerisches Urteil auch gar nicht anerkennen würde.

Dr. R.B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Schulungstag im Kanton Thurgau

Präsidenten und Fürsorger der kantonalen öffentlichen Fürsorge trafen sich am 8. November 1975 zu einem Schulungstag mit Besichtigung der Strafanstalt Saxerriet. Die Teilnahme von 147 Personen zeigte sehr eindrücklich, welch grosses Interesse dem neuzeitlichen Strafvollzug und damit der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in unsere Gesellschaft entgegengebracht wird.

Im Gottesdienst- und Vortragslokal der Anstalt Saxerriet, die zurzeit rund 100 Insassen zählt, stellte der Präsident Hans Traber, Fürsorger, Sirnach, die lernbegierigen Thurgauer Fürsorgepersonen dem Direktor der Anstalt, Herrn Brenzikofer, vor. Dieser führte aus, dass es ihn freue, so grosses Interesse feststellen zu dürfen. Saxerriet sei eine offene Anstalt mit grossem Umschwung, der für über 200 Stück Hornvieh, 40 Pferde usw., das nötige Futter aufbringe, nebst Ackerfeld. Sieben Vollamtliche Angestellte bewältigen die immense Arbeit.

Sehr viele Insassen amten zur grössten Zufriedenheit als Gruppenleiter. Der Insassenrat hilft mit, Spannungen abzubauen. Sehr gut bewährt haben sich die Einführungswochen, womit Neueintretende die sich ihnen stellenden Probleme viel besser verarbeiten können. Wichtig ist, dass der Neueintretende möglichst rasch sein Strafmass kennt. Damit können weitgehend Depressionen und Spannungen vermieden werden. Um die Insassen mit dem Weltgeschehen auf dem laufenden zu halten, werden in kürzeren Abständen bildende und aufklärende Vorträge abgehalten. Es wird ihnen Gelegenheit geboten, sich in Kursen weiterzubilden (z.B. Maschinenschreiben, Fremdsprachen). Hobby-Kurse bringen die Leute über die gefürchtete "Freizeit" hinweg. Sportliche Veranstaltungen sorgen dafür, dass die Leute fit bleiben. In gewissen Fällen kann auch extern gearbeitet werden.

Die gegenwärtige Rezession wirkt sich ungünstig auf die Stimmung in der Anstalt aus. Dass streng auf Einhaltung der Hausordnung und Disziplin geachtet wird, ist begreiflich und notwendig. So verschieden die Ursachen, die zur Einweisung führen, so verschieden auch das Strafmass, das Alter, der Familienstand. Darf ich erwähnen, dass nicht selten schwere Enttäuschungen im Leben, zerbrochene Liebe, Untreue des Ehepartners, nicht Verstandensein von der Öffentlichkeit zu einer "Landung" in der Strafanstalt führen. Was

wir kaum erfassen können, sind die Entlassungsprobleme, die in vielen Fällen kaum überwunden werden können. Wenn vor bevorstehender Entlassung 40 und mehr Offerten eingereicht, Bewerbungen unterbreitet werden, die erfolglos verlaufen, wen wundert's, dass solche Leute vor den Anstaltsleiter hintreten mit der Bitte, ihn doch weiterhin zu behalten, damit ihm ein erneuter Fehltritt erspart bleibe. Was mir gross imponiert hat, ist die Feststellung, dass die Insassen auf der ganzen Linie mit Herr angesprochen werden und dass die sonst bekannten Nummern einzig im Wäschezimmer Geltung haben.

Die Tatsache, dass, trotzdem das Saxerriet eine offene Anstalt ist, Fluchtversuche äusserst selten sind, soll lobend anerkannt sein. Was uns weiter verwundert und befriedigt ist, dass jeder Insasse die Zeitung, die ihm zusagt, erhalten darf. Bevorstehende Wetterumschläge, Föhnstimmung usw. kündigen sich, wie Dr. Brenzikofer sagt, ein bis zwei Tage vorher an.

Ein Rundgang durch die Anstalt bestärkte uns, dass im Saxerriet auch der Insasse als Mitmensch gilt und entsprechend behandelt wird. Grossen Eindruck machte uns die Bibliothek mit über 4 500 Bänden neuerer und neuester Werke, die von einem Insassen verwaltet wird und allen zugänglich ist.

Ich selber, und mit mir bestimmt alle Teilnehmer, haben die Anstalt verlassen mit dem Wunsche, dass ihr weiterhin erfolgreiche Entwicklung beschieden sein möge im Dienste unserer gestrauchelten Mitmenschen. J.H.

Gemeinde Aarburg

Vom Fürsorgeamt zum Sozialdienst

Der Gemeinderat Aarburg hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 1975 beschlossen, das Fürsorgeamt in Sozialdienst Aarburg umzubenennen. Dieser Schritt drängte sich auf, denn die althergebrachten Vorstellungen von der Armenpflege sind im Verschwinden begriffen. Die Tätigkeit des Sozialarbeiters einer Gemeinde ist umfassender geworden, während die eigentlichen Unterstützungsfälle nur noch einen kleinen Teil der Arbeitszeit beanspruchen.

Der Sozialdienst Aarburg ist eine polyvalente Stelle, die sich mit praktisch allen Bereichen der zwischenmenschlichen Beziehungen befasst. Jeder Einwohner hat nach Bedürfnis Anspruch auf Hilfe vom Sozialdienst. Diese Hilfe kann administrativ, finanziell oder beratend sein.

Tätigkeit des Sozialarbeiters

Als Überblick sei die Tätigkeit des Sozialarbeiters wie folgt umschrieben:

- Führung von Vormundschaften, Beistandschaften und vormundschaftlichen Aufsichten (gesetzliche Sozialarbeit).
- Betreuung von Suchtkranken, Suchtgefährdeten und anderweitig sozial auffälligen Menschen.
- Jugendliche und alternde Menschen: Heim- oder Klinikeinweisungen vorbereiten, Anmeldungen für Beobachtungsaufenthalte, Nachbetreuungen nach Entlassungen (vor allem bei psychisch Kranken).
- Familienfürsorge: Behandlung von Problemen in der Familie.

- Kontakte mit Einwohnern, die in den umliegenden Heimen untergebracht sind.
- Unterstützungsfälle, begleitend mit einer in solchen Fällen meistens notwendigen Betreuung.
- Berichte über Kinderzuteilungen bei Scheidungen.
- Administrative Hilfe beim Einzug und der Berechnung von Alimenten und Beratung bei Problemen nach der Scheidung.
- Überwachung der Pflegeverhältnisse in Aarburg und teilweise ausserhalb der Gemeinde.
- Aktionen: Winterhilfe, Birnel, Abgabe von verbilligtem Obst, Sozialabonnemente für Busbenützer.

Hilfe überall nötig

Im weiteren gibt es immer wieder Hilfsmöglichkeiten, die sich in kein Schema einreihen lassen, aber doch Anliegen von Klienten sind. Dazu gehören beispielsweise: Stellen- und Wohnungssuche, Kontakte mit Arbeitgeber, Kleidereinkauf mit Mündel, Transporte für behinderte Menschen, Eingreifen bei Auseinandersetzungen in Familien und weiteres mehr.

Die grosse Zahl der Einsatzmöglichkeiten verlangt vom Sozialarbeiter gute Kontakte zu weiteren sozialen Diensten, die im besonderen spezialisiert sind. Klienten können so zum Beispiel an einen gewünschten Erziehungsberater, Psychologen, Eheberater usw. vermittelt werden, denn ein Sozialarbeiter kann nicht Fachmann der verschiedensten Sparten der zwischenmenschlichen Beziehungen sein. Für den Gemeindegewohner bildet aber der Sozialdienst die notwendige Koordinationsstelle.

Die überholte Vorstellung von der Armenpflege und der Fürsorge muss verschwinden und einer Einstellung Platz machen, die für Klienten des sozialen Dienstes aufbauend und nicht diskriminierend wirkt.

O. S

Die Original-Einbanddecke 1975

zu "Zeitschrift für öffentliche Fürsorge", Leinen blau, mit Goldprägung auf Rücken, kann jetzt bestellt werden.

Bezugspreis für Einbanddecke	Fr. 17.–
Einbinden	Fr. 19.50
Einbinden inkl. Decke	Fr. 36.50

Orell Füssli Graphische Betriebe AG
 Zeitschriftenverlag
 Postfach 8036 Zürich

oder telefonisch: 01 33 66 11, intern 369 (Frau Lang)